

Ausgabe 10 | Juni bis August 2021
Kostenlos, aber nicht umsonst

Immobilien

Bad Aibling & umadum
Das Immobilienmagazin für Hiesige und Zugroaste



Übrigens:
Menschen, die dieses Magazin lesen,
sind überdurchschnittlich intelligent
und äußerst attraktiv.



Wohnen & Lifestyle



Wertentwicklung

**Viele kostenlose
Immobilien-Ratgeber
im Internet:
www.rimaldi.immo**

>>> Auf Wunsch auch gerne gedruckt! <<<

Jetzt sichern!



Immobilien-Angebote



Durchblick



Wissen

BAD AIBLINGER Immobilienmagazin



CLAUDIA ARZBERGER

IHRE IMMOBILIENMAKLERIN
IN BAD AIBLING UND UMADUM

Der Weg ist das Ziel

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Immobilienfreunde,

manchmal muss man sich zurücknehmen um weiterzukommen. Lernen, reagieren und umsetzen - für viele Menschen in der letzten Zeit ein einschneidender Prozess. Aber vergessen Sie es nicht: Richten Sie mit uns den Blick nach vorne - es gibt wundervolle Gründe dafür.

Bad Aibling und umadum erwacht zum Leben! Die Natur lebt auf, das Grün und Blau dieser Tage ist wohltuend und erweckt die Lust nach mehr! Packen Sie Ihr Radl aus, holen Sie den Wanderrucksack aus dem Keller und genießen Sie offenen Auges unsere traumhafte Region. Atmen Sie bewusst tief durch!

Freizeit, Gesellschaft, Beisammensein, Feste, Veranstaltungen, Natur und Sommerlaune - kein Wunder, dass wir das alles schwer vermissen. Nachrichten, Reportagen und Statistiken mit beängstigenden Zahlen gehören hoffentlich bald der Vergangenheit an und trüben nicht mehr unseren Blick. **Viele Menschen werden noch lange mit den Folgen der Pandemie zu kämpfen haben** - gesundheitlich, wirtschaftlich und emotional.

Ein perfekter Zeitpunkt um an die Zukunft zu denken: Sind Sie noch glücklich, da wo Sie sind? Beruflich und privat - ist es jetzt an der Zeit für Veränderungen? Würden Sie gerne Ihren Wohnsitz wechseln? Raus aus der Stadt und rein ins ländliche Vergnügen?

Wenn Sie wüssten ... es ist der perfekte Zeitpunkt!!! JEDER will raus - doch was ist die Folge? Werden unsere Städte vom Leerstand geplagt werden? Wird die Stadtflucht der jungen, naturliebenden Familien und fleißigen „Home-Officern“ unsere städtischen Immobilienpreise in den Keller jagen und die ländliche Wohnsituation verändern? Wird der Boom „Raus aus der Stadt - rein ins Umland“ das Werteverständnis unserer Immobilien komplett verändern? Es bleibt spannend! Ein Immofachmann

und Spezialist mit Kompetenz und Herz für die Region ist nun wertvoller denn je. Ich helfe Ihnen mit unserer **professionellen Markteinschätzung** gerne weiter.

Das Karussell der Immobilienbranche dreht sich schneller - springen Sie mit auf!

Noch etwas liegt mir sehr am Herzen: Viele **Bad Aiblinger Geschäfte** dürfen mittlerweile ohne Test ihre Kunden begrüßen. Bitte unterstützen Sie unsere Einzelhändler und unsere regionalen Anbieter. **Kaufen Sie in der Region, im Ort, in der Nähe.** Viele haben es jetzt besonders schwer und schöpfen teilweise aus ihren letzten Reserven. Helfen Sie mit einer guten Einstellung für Land und Leute. Auch die Außengastronomie im **Stadtkern von Aibling** lädt zum gemütlichen Verweilen ein. Beim Bummeln sieht man endlich wieder glückliche Gesichter und hört entspanntes Geplauder und Lachen rundherum. Schön, dass unsere Normalität zurückkehrt.

Würden Sie sich über ein besonderes Thema in einer unserer Ausgaben freuen? Haben Sie Ideen oder Vorschläge? Lassen Sie es mich wissen!

Ich freue mich auf eine spannende Immobilienzeit, auf viele zufriedene Anbieter:innen und Suchende und nicht zuletzt auf die Menschen, die mit Herz und Verstand zusammen mit mir viele schöne „Immobilienmomente“ erleben werden!

Bleiben Sie gesund, wohlüberlegt und regional orientiert!

Herzliche Grüße

Claudia Arzberger
Immobilienmaklerin in Bad Aibling und umadum

„rimaldi“ ist eine eingetragene
Marke der rima AG
Bahnhofplatz 8
83607 Holzkirchen

Tel.: 0 80 24 / 47 30 80
Fax: 0 80 24 / 47 30 810

willkommen@rimaldi.de
www.rimaldi.de

Claudia Arzberger
83043 Bad Aibling
Tel.: 0 80 61 / 93 93 331



rimaldi
Die Immobilienprofis
„In Oabling dahoam“

Die neue Bayerische Bauordnung, Stand der Dinge

2020 gab es zwei große Gesetzesvorhaben, die zum Ziel hatten und haben das Bauen in Deutschland und Bayern einfacher, günstiger und vor allem schneller zu machen. Das Baulandmobilisierungsgesetz steckt noch im Gesetzgebungsprozess fest. Das „Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus“ wurde Ende 2020 beschlossen und trat mit seinen Änderungen an der Bayerischen Bauordnung am 01.02.2021 in Kraft.



Der vollmundige Titel des Gesetzes verspricht viel, in der Praxis zeigte sich allerdings sehr schnell, dass einige der Neuerungen und Anpassungen zumindest verbesserungswürdig sind.

Die wichtigsten Änderungen der Bayerischen Bauordnung sind:

1. Änderungen des Abstandsflächenrechts
2. Einführung einer Genehmigungsfiktion
3. Dachgeschossausbau als Genehmigungsfreistellung

Wir als Planer freuten uns auf die neuen Möglichkeiten, die versprochen wurden. Eine Vereinfachung der Abstandsflächenregelungen sowie beschleunigte Genehmigungsverfahren waren verlockende Aussichten auf einen reibungsloseren Prozess.

Die neue Abstandsflächenregelung - Segen oder Fluch?

Am 01.02.2021 trat sie also in Kraft die neue Bayerische Bauordnung. Das erklärte Ziel der Regierung war es die Regelungen und Gesetze zu vereinfachen und damit den Wohnungsbau zu beschleunigen und mehr Wohnraum zu schaffen. Als zentrales Hemmnis bei der Ausnutzung von Grundstücken hatte der Gesetzgeber die Abstandsflächenregelungen in Artikel 6 der Bayerischen Bauordnung ausgemacht. **Die Abstandsflächen geben vor wieviel Abstand ein Gebäude von den Grundstücksgrenzen einhalten muss.** Je kleiner die Abstandsflächen, desto kleiner die Grenzabstände, desto größer die Gebäude, desto mehr Wohnraum. So die Überlegung der Regierung. Daher wurden im neuen Gesetz die Berechnung und die Größe der Abstandsflächen neu geregelt. Es wurde eine Verkürzung der Abstandsflächen festgeschrieben.

Verwirrendes Durcheinander bei den „selbstgestrickten“ Satzungen der Gemeinden

Schon in der Aufstellungsphase des Gesetzes regte sich erheblicher Widerstand gegen diese Verkürzung der Abstandsflächen. Der Städtetag und der Gemeindetag waren strikt dagegen, man fürchtete eine Verstädterung der Dörfer und starke bodenrechtliche Spannungen durch die Möglichkeit einer dichter werdenden Bebauung. Daher wurde die Regelung im Lauf des Gesetzgebungsprozesses immer weiter aufgeweicht. Zuerst erhielten die Städte über 200.000 Einwohner eine eigene Regelung: Sie durften im Großen und Ganzen bei der alten Abstandsflächenregelung bleiben. Als Zugeständnis an die Gemeinden erhielten diese im Gesetz explizit das Recht die Abstandsflächentiefe für sich selbst durch Satzung zu regeln.

Pünktlich vor in Kraftsetzung der neuen Bayerischen Bauordnung wurden Land auf Land ab fleißig neue Satzungen zur Regelung der Abstandsflächen erlassen. **Beinah jede Gemeinde hat mittlerweile eine eigene Abstandsflächen-satzung.**

Zeitverzögerungen und Entscheidungs-Staus sind vorprogrammiert

Alle Satzungen, die mir bekannt sind, sehen größere Abstandsflächen vor als in der alten Bayerischen Bauordnung. Das Ziel der Regierung die Grundstücke besser nutzbar zu machen und damit die Möglichkeit zu schaffen mehr Wohnraum zu schaffen wurde ins Gegenteil verkehrt. Es zeigt sich, dass auf der Ebene der Kommunen kein Interesse daran besteht dichtere Bebauungen pauschal zuzulassen. Man kann sich vorstellen, dass der Genehmigungsprozess dadurch,



dass jede Kommune ihre eigene Regelung hat, nicht einfacher oder schneller geworden ist. Neben den bekannten Stellplatz- und Ortsgestaltungssatzungen muss nun auch noch die Abstandsflächen-satzung gesondert betrachtet und geprüft werden. Und dies nicht nur durch den Architekten, sondern auch durch die Genehmigungsbehörde.

Einfügungsgebote nach dem Baugesetzbuch bleiben richtungsweisend

Mittlerweile wurde die eine oder andere Abstandsflächen-satzung schon wieder zurückgenommen so zum Beispiel in **Bad Aibling, Burgkirchen, Forstern**, etc.

Das Chaos und die Unsicherheit sind geblieben. Dabei wären diese Satzungen nicht nötig gewesen. Die Bebaubarkeit eines Grundstücks richtet sich nicht nur nach den Abstandsflächen. Nach wie vor gilt das Baugesetzbuch. Dieses regelt bundesweit im §34 wie innerhalb eines Ortes gebaut werden darf. Zentraler Punkt dieses Paragraphen ist das sogenannte Gebot der Einfügung. Das bedeutet, dass sich ein Gebäude in die Umgebung einfügen muss, sonst ist es nicht genehmigungsfähig. Eine Situation, in der ein Hochhaus in einer Einfamilienhaussiedlung genehmigt wird, ist damit ausgeschlossen, auch wenn die Abstandsflächen eingehalten würden. Einige wenige Kommunen wie zum Beispiel Holzkirchen haben das erkannt und auf die Einführung einer Abstandsflächen-satzung verzichtet. Es bleibt zu hoffen, dass auch andere Kommunen ihre Satzungen wieder zurücknehmen.



Genehmigungsfiktion - was ist das?

Ein weiteres Instrument, das ein schnelleres Bauen ermöglichen sollte, ist die **Einführung der sogenannten Genehmigungsfiktion**. Damit soll Druck auf die Bauämter ausgeübt werden die Anträge schneller zu bearbeiten. **Reagiert die Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist nicht, gilt das Bauvorhaben als genehmigt.** Man darf also annehmen (Fiktion), dass die Behörde die Genehmigung erteilt hat. Ob diese Einführung einer Baugenehmigung zweiter Klasse helfen kann den Genehmigungsprozess zu beschleunigen bleibt abzuwarten.

>>> weiterlesen auf Seite 5

Kniffliges Erbbaurecht – mit Erbpacht ins eigene Haus?

Das eigene Haus auf einem fremden Grundstück – das wäre eine sehr simple Beschreibung des Erbbaurechts, umgangssprachlich auch als Erbpacht bekannt. Doch ernsthaft: wie funktioniert das Ganze denn genau? Was sind die Vor- und Nachteile beim Erbbaurecht? Und auf was gilt es genau zu achten? All das erfahren Sie in unserer interessanten und gehaltvollen Zusammenfassung ... extra für Sie.



So funktioniert das Erbbaurecht

Fakt ist: Der **Erbbaurechtnehmer** pachtet vom Erbbaurechtgeber ein Grundstück für mehrere Jahrzehnte. In der Regel sind das zwischen **60 und 99 Jahre**. Dies wird in einem **Erbbaurechtsvertrag** sowie im **Grundbuch** und im **Erbbaugrundbuch** festgehalten. Somit hat der Erbbaurechtnehmer das Recht auf dem Grundstück ein Haus zu bauen. Aber Achtung! Damit besitzt er das Haus, nicht aber das Grundstück, auf dem es steht. Für die Nutzung des Grundstücks zahlt er einen **Erbbauzins an den Eigentümer, meist zwischen 3 und 6 Prozent des Grundstückswerts jährlich**. In den meisten Fällen sind es Gemeinden, Stiftungen oder Kirchen, die Erbbaurechte vergeben, es können aber auch Privatpersonen sein.

Das Erbbaurecht kann **vererbt, verkauft oder belastet** werden. Dass ein bestehendes Erbbaurecht vererbt oder verkauft wird, ist heute deutlich häufiger der Fall, als dass eine Erbpacht neu vergeben wird. **Dann wird der Erbbaurechtsvertrag vom neuen Besitzer der Immobilie übernommen, die Vertragslaufzeit läuft ganz normal weiter**. Endet der Vertrag und wird er nicht verlängert, **geht das Eigentumsrecht an der Immobilie auf den Erbbaurechtgeber über. Er muss den Erbbaurechtnehmer dafür aber mit mindestens zwei Drittel des Verkehrswerts der Immobilie entschädigen**.

Gut zu wissen: Der rechtlich richtige Begriff für die in diesem Artikel beschriebene Form des Immobilienbesitzes ist Erbbaurecht. Umgangssprachlich wird Erbpacht synonym verwendet. Rechtlich beschreibt Erbpacht jedoch eine Form des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, die seit 1947 verboten ist.

Der Erbbaurechtsvertrag

Der Erbbaurechtsvertrag ist ein enorm wichtiger Teil des Erbbaurechts. Denn viele Dinge können hier individuell und detailliert bestimmt werden. Bei der Aushandlung eines solchen Vertrags gilt es deshalb, **genau hinzuschauen und gut zu verhandeln**. Wer in Erwägung zieht, ein Haus mit Erbbaurecht zu kaufen, hat auf die Gestaltung des Vertrags natürlich keinen Einfluss mehr. Umso genauer sollte er jedoch den bestehenden Vertrag prüfen. Insbesondere auf Folgendes sollte man achten:

- **Vertragslaufzeit:** Bei einem neuen Erbbaurechtsvertrag sollte der Erbbaurechtnehmer darauf achten, die Vertragslaufzeit möglichst lange zu wählen. Bei einer Vertragslaufzeit von beispielsweise 80 Jahren kann man recht sicher sein, dass man sein Leben lang im eigenen Haus wohnen kann, ohne noch einmal nachverhandeln oder gar ausziehen zu müssen. Auch wer ein Haus mit Erbbaurecht kauft, sollte auf eine möglichst lange Restlaufzeit achten oder direkt mit dem Erbbaurechtgeber über eine Verlängerung verhandeln. Ein Recht auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht. Soll das Grundstück jedoch weiter als Erbbaurecht-Grundstück genutzt werden, hat der Erbbaurechtnehmer das Vorrecht vor anderen Interessenten.
- **Erbbauzins:** Der Erbbauzins beträgt wie beschrieben in der Regel zwischen 3 und 6 Prozent des Grundstückswerts jährlich. Er kann jedoch auch anders festgesetzt werden. **Insbesondere Kirchen oder gemeinnützige Vereinigungen vergeben oft günstige Erbbauzinsen**. Auch hier lohnt wieder ein genauer Blick in den bestehenden Vertrag oder eine

gute Verhandlung. Gleiches gilt für die Art und Weise sowie die Häufigkeit der **Anpassung des Erbbauzinses** – die sogenannte **Wertsicherungsklausel** im Erbbaurechtsvertrag. Sinnvoll ist es, wenn die Steigerung des Erbbauzinses an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts gekoppelt ist. Weniger günstig für den Erbbaurechtnehmer ist dagegen eine Kopplung an den örtlichen Mietspiegel.

- **Höhe der Entschädigung:** Wie schon beschrieben, geht die Immobilie nach Ablauf der Laufzeit des Erbbaurechtsvertrags auf den Grundstückseigentümer über, wofür dieser **mindestens zwei Drittel des Verkehrswerts der Immobilie** an den Erbbaurechtnehmer zahlen muss. Im Vertrag kann jedoch auch eine höhere Summe festgehalten werden. Auch hier gilt es, genau hinzuschauen.
- **Vorkaufsrechte:** Meistens werden in Erbbaurechtsverträgen auch gegenseitige Vorkaufsrechte festgeschrieben. Das heißt, möchte der Grundstückseigentümer das Grundstück verkaufen, hat der Erbbaurechtnehmer das Vorkaufsrecht. Möchte der Erbbaurechtnehmer das Haus verkaufen, hat der Erbbaurechtgeber das Vorkaufsrecht. **Im Vertrag sollte jedoch festgehalten werden, dass das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden darf, wenn die Konditionen mit denen anderer potenzieller Käufer übereinstimmen**.
- **Ankaufspflicht:** Der Erbbaurechtnehmer sollte zudem darauf achten, dass im Erbbaurechtsvertrag **keine Ankaufspflicht** vereinbart wird. Sonst ist er verpflichtet, das Grundstück zu kaufen, wenn der Erbbaurechtgeber es verkaufen will.
- **Eigenbedarfskündigung:** Grundsätzlich hat der Erbbaurechtgeber das Recht, den Erbbaurechtsvertrag wegen Eigenbedarfs zu kündigen, sollte er das Grundstück für sich selbst benötigen. Bei Kirchen oder Gemeinden als Erbbaurechtgeber ist die Wahrscheinlichkeit recht gering, dass eine Eigenbedarfskündigung ausgesprochen wird – bei Privatpersonen höher. Dennoch ist es für Erbbaurechtnehmer sinnvoll, eine Eigenbedarfskündigung im Erbbaurechtsvertrag auszuschließen.
- **Mitspracherecht des Erbbaurechtgebers:** Der Erbbaurechtgeber kann sich im Erbbaurechtsvertrag ein Mitspracherecht bei bestimmten Punkten zusichern lassen. Das kann beispielsweise sein, dass er zustimmen muss, wenn An- oder Umbauten an der Immobilie vorgenommen werden sollen oder wenn die Immobilie mit einer Hypothek belastet werden soll.



>>> weiterlesen auf Seite 6

Die neue Bayerische Bauordnung, Stand der Dinge

(Fortsetzung von Seite 3)

Den Mitarbeitern in den Bauämtern, die inmitten der Pandemie mit der veralteten Technik der Behörden zu kämpfen haben und die zwischen Homeoffice und dem Arbeitsplatz im Amt hin und her wechseln wurde mit dieser Regelung sicher nicht geholfen. Ob eine Genehmigung durch Fiktion einen Wert hat bleibt ebenfalls abzuwarten und im Zweifel durch die Gerichte zu entscheiden. **Diese Art der Genehmigung birgt für den Bauantragssteller erhebliche Risiken, weil zum Beispiel Abstandsflächen nachbarschützend sind und vom Nachbarn auch im Nachhinein noch eingeklagt werden können.** Die Genehmigung durch Fiktion trifft keine Aussage dazu.

Sind die Erleichterungen im Dachgeschossausbau wirklich umsetzbar?

Der Dachgeschossausbau wird neu auch im Freistellungsverfahren ermöglicht. Durch diese Neuerung können die **Genehmigungszeiten tatsächlich deutlich verkürzt werden**, weil eine



Planungen werden nicht wirklich einfacher

Freistellung sehr viel weniger genau geprüft wird als ein Antrag auf Baugenehmigung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Planungsaufwand geringer wird oder dass der Ausbau an sich vereinfacht oder begünstigt würde. **Alle Vorschriften, auch die neuen Abstandsflächenregelungen, müssen nach wie vor eingehalten werden.** Die Behörde prüft diese nur nicht mehr.

Nachbesserungen und Ergänzungen werden definitiv kommen

Die neuen Bayerische Bauordnung trat am

01.02.2021 in Kraft. Wir rechnen im Sommer mit einer Ergänzung, die einige der aufgetretenen Probleme lösen wird. So ist es nach der aktuellen Rechtslage nicht mehr möglich eine Giebelständige Garage an die Grundstücksgrenze zu bauen. Das neue Abstandsflächenrecht hat leider in der Praxis bis jetzt nicht dazu geführt, dass ein Genehmigungsverfahren schneller durchgeführt werden konnte. Ganz im Gegenteil. Dadurch, dass die neue Bayerische Bauordnung ohne Übergangsvorschriften in Kraft gesetzt wurde, **gibt es immer noch Bauanträge vom Ende letzten Jahres die nicht genehmigt sind, weil nicht klar ist nach welchem Recht sie bearbeitet werden sollen.**

FAZIT

Wirklich schneller würden die Baugenehmigungen meiner Meinung nach erteilt werden können, wenn die Digitalisierung des gesamten Prozesses mehr Fahrt aufnehmen würde. Es finden Pilotprojekte dazu in fünf Landratsämtern statt. Ich hoffe, dass diese sich positiv entwickeln und wir vielleicht schon im nächsten Jahr digitale Bauanträge auch in unserer Region einreichen können.

Dieser Gastbeitrag stammt von:



Dipl. Ing. **Michael Zach**
 Zach Architekten GmbH, Otterfing
 Architekt Bayerische Architektenkammer
 CAS Projektmanagement Bau

Foto: www.herzbild-fotografien.com



Dachgeschoss-Ausbau zur Schaffung neuen Wohnraums

Sie sind Immobilienprofi und können Objekte akquirieren?

Dann informieren Sie sich auf
www.rimaldi.de/jobs

QR-Code scannen
 und auf der Website
 informieren:



Bewerben Sie sich per SMS.
 In nur 2 Minuten.
 Ohne Anschreiben oder Lebenslauf.

Senden Sie @topimmo an
 0 15 20 / 450 450 9




Fortsetzung von Seite 4

Kniffliges Erbbaurecht – mit Erbpacht ins eigene Haus?

Beachten Sie: Ein Erbbaurechtsvertrag kann von beiden Seiten nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Jedoch hat der Erbbaurechtgeber unter bestimmten Voraussetzungen ein Sonderkündigungsrecht. Man nennt dies dann „Heimfall“. Zu einem **Heimfall** kann es kommen, wenn der Erbbaunehmer den Erbbauzins nicht mehr zahlen kann, das Grundstück anders nutzt als im Erbbaurechtsvertrag vereinbart oder das Grundstück verwahrlosen lässt. Ein weiterer Grund für einen Heimfall kann Eigenbedarf des Grundstückseigentümers sein - sofern eine Eigenbedarfskündigung nicht im Vertrag ausgeschlossen wurde. Auch wenn der Erbbaurechtgeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, muss er dem Erbbaurechtnehmer mindestens zwei Drittel des Verkehrswerts der Immobilie als Entschädigung zahlen.

Hauskauf mit Erbbaurecht – das sind die Vor- und Nachteile

Vorteile des Hauskaufs mit Erbbaurecht

Ganz klarer Vorteil eines Hauskaufs mit Erbbaurecht ist die Tatsache, dass diese Häuser meist zu deutlich günstigeren Konditionen verkauft werden. Schließlich kauft man nur das Gebäude, nicht aber das Grundstück. Der deutlich niedrigere Kaufpreis kann es also auch Menschen mit geringerem Einkommen ermöglichen, sich den Traum vom Eigenheim zu erfüllen. Außerdem wäre das eine Chance, dass man auf diese Weise auch an ein Haus in einer begehrten Wohnlage kommen kann, die sonst unerschwinglich wäre.

Nachteile des Hauskaufs mit Erbbaurecht

Leider verbergen sich auch einige Nachteile bei einem Hauskauf mit Erbbaurecht. Beispielsweise die zeitliche Begrenzung. Ein Focus sollte unbedingt darauf gelegt werden, dass es keine Garantie gibt, ob man nach Ablauf der Laufzeit des Vertrags weiterhin Eigentümer des Hauses bleibt. Ein weiterer Nachteil ist das Mitspracherecht des Erbbaugebers in einigen Punkten. So können Umbauten an der eigenen Immobilie eventuell nicht umgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer seine Zustimmung verweigert.

Auch finanziell muss äußerst präzise durchkalkuliert werden, ob sich ein Hauskauf mit Erbbaurecht lohnt. Der Hauskauf selbst ist zwar in der Regel deutlich günstiger. Jedoch stehen viele Banken einer Finanzierung hier skeptischer gegenüber und verlangen teilweise mehr Eigenkapital und sogar manchmal auch höhere Zinsen. Einplanen sollte man auch unbedingt, dass neben der Tilgung des Kredits zusätzlich auch der Erbbauzins gezahlt werden muss. Und dieser muss nicht nur immer weiterlaufend gezahlt werden (während ein Immobilienkredit irgendwann getilgt ist), sondern steigt in der Regel auch noch!

FAZIT

Wegen all dieser nicht unbedenklichen Nachteile und der teilweise durchaus schwierigen Komplexität des Themas ist eine Immobilie mit Erbbaurecht häufig nicht leicht wieder zu verkaufen. Etliche Immobilieninteressenten schrecken hier zurück. Zudem muss der Grundstückseigentümer ja auch noch einem Verkauf zustimmen. Er darf seine Zustimmung jedoch nur aus einem wichtigen Grund verweigern - zum Beispiel wenn zu befürchten ist, dass der Käufer nicht solvent genug ist, um den Erbbauzins zu zahlen.



Sie lesen diese Anzeige!
Das ist der BEWEIS, dass Anzeigen
wie diese gelesen werden!

Sie werden überrascht sein,
wie preiswert diese Anzeige ist!

Erwischt!

Jetzt anrufen oder E-Mail senden
und **Platz sichern!**

Tel. 08024 / 47 30 80
E-Mail: willkommen@rimaldi.de



Eggstätt (nahe Chiemsee) 6005

Riesiges Baugrundstück inmitten des schönen Chiemgaus

Unweit des Chiemsees liegt die ländliche Gemeinde Eggstätt. Hier haben Sie die einmalige Gelegenheit, ein beachtliches Grundstück zu erwerben. Mit einer stolzen Größe von ca. 1.510 m² ist eine Bebauung mit mehreren Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften oder sogar einem Mehrfamilienhaus vorstellbar. Oder doch ein neues Zuhause für eine bauwillige Familie, die gerne viel Platz hat?

Kurzfristig bebaubar
Abriss des Altbestands

Kaufpreis: 1.289.000 €
Für Kaufende provisionsfrei



Jetzt kostenfrei anrufen:
0800 / 700 75 75



Kolbermoor 6040

Ein neues Zuhause in perfekter Nähe zu Rosenheim
Tolle Erdgeschosswohnung mit eigener Terrasse

Ein durchdachter Schnitt, 3 Zimmer verteilt auf über 79 m² und eine eigene Terrasse. Tolles Preis-Leistungs-Verhältnis im beliebten Kolbermoor. Berufspendler haben gute Anbindungen. Die Stadt bietet eine hervorragende Infrastruktur und ist zu den bevorzugten Zuzugsgebieten vor den Toren Rosenheims geworden.

Bezugsfrei Ende 2021

Baujahr 1982 | Gas-Zentralheizung | Energieverbrauchs-kennwert 105 kWh/(m²a) | Energieeffizienzklasse D

Kaufpreis: 364.700 € (inkl. TG-Einzelparker)
Für Kaufende provisionsfrei



Jetzt kostenfrei anrufen:
0800 / 700 75 75

Anzeige

www.umzüge.bayern
www.wohnungsaufloesung.bayern

UMZÜGE
EINLAGERUNG
WOHNUNGS AUFLÖSUNG

Persönlich erreichbar
08024-473 17 09

Inhaber
Roland Wögerer

Birkerfeld 5 | 83627 Warngau



München-Neuhausen

6009

Gemütliche Wohnung mit Balkon und TG-Stellplatz

Im beliebten Stadtteil Neuhausen gelegen – das heißt kurze Wege in die Innenstadt und eine optimale Infrastruktur. Alles da, was das Käuferherz begehrt. Verteilt auf knapp 50 m² Wohnfläche bietet Ihr neues Domizil beste Voraussetzungen fürs „Wohnfühlen“ in zentraler Lage.

Bezugsfrei ab sofort!

Baujahr 1984 | Modernisierung/Sanierung 2003 | Gas-Zentralheizung | Energie**verbrauchs**kennwert 175 kWh/(m²a) | Energieeffizienzklasse F

Kaufpreis: 524.900 € (inkl. Einbauküche und TG-Stellplatz)
Für Kaufende provisionsfrei



Jetzt kostenfrei anrufen:
0800 / 700 75 75



München-Forstenried

6035

Fleißige Handwerker gesucht! Ideal geschnittene 3-Zimmer-Wohnung will renoviert werden

Singles, Senioren, junge Paare oder kluge Kapitalanleger – mit ein bisschen Geschick und Gespür für „Schöner Wohnen“ können Sie sich hier einen tollen „Vorher-Nachher“-Effekt zaubern. Rund 70 m² Wohnen auf 3 Zimmern mit Balkon. Lassen Sie Ihren Ideen freien Lauf!

Bezugsfrei ab sofort!

Baujahr 1963 | Modernisierung/Sanierung 2011 | Fernwärme-Zentralheizung | Energie**verbauchs**kennwert 90,4 kWh/(m²a) | Energieeffizienzklasse C

Kaufpreis: 475.000 €
zzgl. 3,57 % Provision für Kaufende



Jetzt kostenfrei anrufen:
0800 / 700 75 75



München-Aubing

6036

Modernes Reiheneckhaus am Landschaftsschutzgebiet

Perfekte Gelegenheit für platzsuchende Familien, Freiberufler oder Paare. Äußerst gepflegte rund 167 m² Wohn- und Nutzfläche verteilt auf 2 Etagen und vier tolle Zimmer. Keller, Hobbyraum und TG-Einzelstellplatz – alles da! Der nächste Grillabend auf der Sonnenterrasse mit Blick in den eigenen Garten kann geplant werden! Die erst 2015 entstandene Wohnanlage befindet sich in einem hervorragenden Zustand und beeindruckt mit Charme und einem besonderen Flair. Die gehobene Ausstattung des Hauses heißt Sie herzlich willkommen.

Baujahr 2015 | Gas-Zentralheizung (und Wärmepumpe) | Energie**bedarfs**kennwert 24,9 kWh/(m²a) | Energieeffizienzklasse A+

Kaufpreis: 1.229.000 € (inkl. TG-Einzelparker und Einbauküche)
Für Kaufende provisionsfrei



Jetzt kostenfrei anrufen:
0800 / 700 75 75

Herzlich willkommen in **Baierbrunn bei München** Besondere Doppelhaushälfte mitten im Grünen nahe den Isarauen!

6030



Baujahr 1994 | Modernisierung 2017 | Gas-Zentralheizung | Energieverbrauchskennwert 107,4 kWh/(m²a) | Energieeffizienzklasse D

Herrliche Lage am **Landschaftsschutzgebiet**, ca. **150 m² Wohnfläche**, 5 Zimmer, ausgebauter Dachgeschoss mit **offenem Sichtdachstuhl**, über **700 m² Südgrundstück** mit zwei Gartenhäusern, **Doppelgarage** und **Sauna** im Keller – alles sehr gepflegt. Was will man mehr?

Die „Klimaschutzgemeinde“ Baierbrunn liegt wunderschön im Isartal – der Starnberger See ist 12 km entfernt, das Münchner Stadtzentrum ca. 15 km und mit der S7 kommen sie in 30 Minuten in die Innenstadt. Nachbargemeinden sind u.a. Pullach und Grünwald.

Kaufpreis: 2.100.000 €
Für Kaufende provisionsfrei



Jetzt kostenfrei anrufen:
0800 / 700 75 75



Leidiges Streit-Thema: Schäden in der Mietwohnung!



Keine Seltenheit und ein echtes Ärgernis für Vermieter! Tiefe Kratzer im Parkett, Schimmel in Silikonfugen, Bohrlöcher in der Wand – Schäden in Mietwohnungen sind eine häufige Ursache für unangenehme Diskussionen zwischen Mietern und Vermietern. Wir bringen etwas Licht ins Dunkel. Wer muss nun eigentlich für welchen Schaden aufkommen?

Der Zustand der Mietwohnung hat gelitten – wer zahlt was?

Grundsätzlich gilt: **Schäden und Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietwohnung entstanden sind, trägt der Vermieter.** Das bedeutet: Für normale Abnutzungsspuren braucht der Mieter demzufolge nicht einstehen. Denn dafür bezahlt er ja die monatliche Miete an den Vermieter. Anders ist das natürlich bei Schäden in der Mietwohnung, die der Mieter **grob fahrlässig oder sogar mutwillig** herbeiführt. Doch wie bei vielen anderen strittigen Themen, sind die Grenzen hier nicht ganz einfach zu ziehen.

Einige Beispiele:

- ▶ **Spuren auf dem Parkett:** Zu einer vertragsgemäßen Nutzung einer Wohnung gehört es, Möbel aufzustellen. Das dürfen selbstverständlich auch schwere Möbel sein. Daher kann es vorkommen, dass Abdrücke auf dem Parkett zurückbleiben. **Einen solchen Schaden muss der Mieter somit nicht zahlen.** Aber Achtung! Bewegt sich eine Mieterin in ihrer Wohnung jedoch achtlos regelmäßig mit hochhackigen Schuhen und beschädigt dadurch das Parkett, ist dies kein sachgemäßer Gebrauch und sie muss für den Schaden in der Mietwohnung aufkommen.
- ▶ **Bohrlöcher:** Auch Bohrlöcher sind ein häufiger Streitgrund beim Auszug eines Mieters. Viele Vermieter würden es ihren Mietern am liebsten ganz verbieten, Löcher in die Wände zu bohren. Allerdings muss es schon erlaubt sein, Hängeschränke oder Regale an der Wand zu befestigen. Muss der Mieter die Löcher bei seinem Auszug eigent-

lich verspachteln? Das hängt davon ab, ob Schönheitsreparaturen im Mietvertrag **wirksam** (siehe gelber Kasten) **auf ihn übertragen** wurden. Auch in einem gekachelten Bad muss es für Mieter möglich sein, einen Hängeschrank oder eine Handtuchstange zu befestigen. Hier sollte er jedoch darauf achten, dass die Bohrlöcher in den Fugen gesetzt werden. Bohrlöcher mitten auf den Fliesen können als Schaden in der Mietwohnung aufgefasst werden, die der Mieter zu verantworten hat.

- ▶ **Schimmel: Schimmel ist in der Regel ein Schaden in der Mietwohnung, mit dem sich der Vermieter befassen muss.** Er muss dafür sorgen, dass die Wohnung im vertragsgemäßen Zustand bleibt. Er ist also auch dafür zuständig, Schimmel zu vermeiden und zu beseitigen. Anders ist das jedoch, wenn sich nachweisen lässt, dass der Mieter falsch oder zu wenig gelüftet hat. Dann muss er für den Schaden aufkommen, der durch den Schimmel entstanden ist.

Die Beispiele zeigen, die Grenzen zwischen sachgemäßem Gebrauch und unsachgemäßem Gebrauch sind fließend und nicht immer leicht festzulegen.

Wofür gibt es denn die Haftpflichtversicherung? Werden Schäden in der Mietwohnung von dieser eigentlich übernommen?

Ist ein Schaden entstanden, den der Mieter zu verantworten hat, muss dieser dafür sorgen, dass er behoben wird. Dazu muss der Vermieter dem Mieter eine Frist zur Schadensbeseitigung

setzen. Viele Mieter stellen sich dann die Frage, ob ein Schaden in der Mietwohnung von ihrer Haftpflichtversicherung getragen wird. Das ist jedoch häufig nicht der Fall. Viele Versicherungen schließen Mietsachschäden aus. Hier ist ein genauer Blick in die Versicherungspolice nötig.

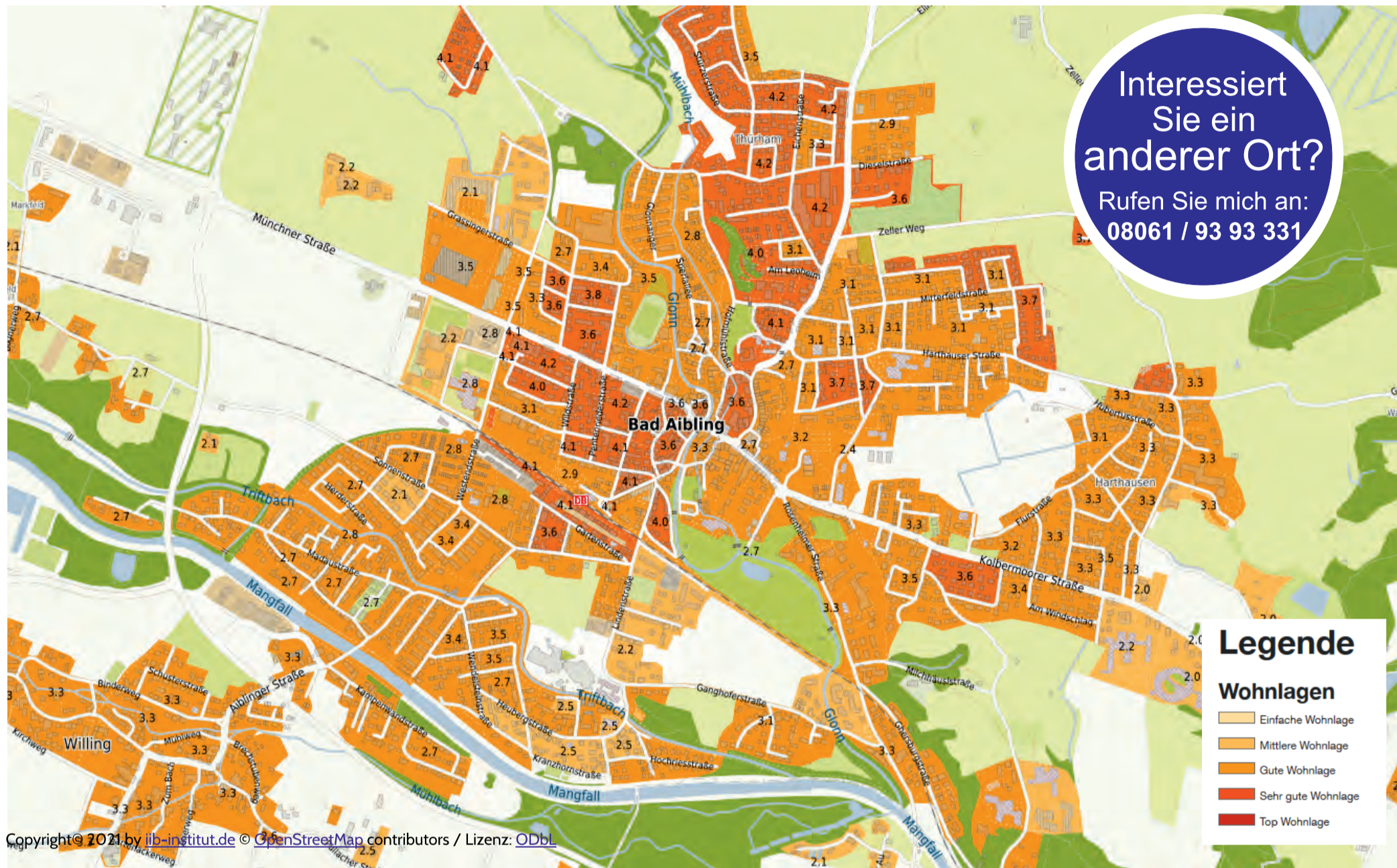
Gut zu wissen: Ebenfalls wichtig für Mieter ist es zu wissen, dass sie die Kosten für die Beseitigung von Schäden in der Mietwohnung oft nicht alleine tragen müssen – auch wenn sie dafür verantwortlich gemacht werden können. Das ist dann der Fall, wenn dem Vermieter durch die Schadensbeseitigung ein Wertzuwachs entsteht. Dann muss ein „Abzug neu für alt“ berücksichtigt werden. Ein Beispiel: Der Mieter muss den Parkettboden wegen tiefer Kratzer, die seine Katze verursacht hat, abschleifen und neu einlassen. Der Boden war aber ohnehin schon einige Jahre in Gebrauch und hatte viele normale Gebrauchspuren. Eine Behandlung wäre also ohnehin in absehbarer Zeit nötig gewesen. Dann wird dies entsprechend anteilig berücksichtigt und die Kosten geteilt.

„Wirksame“ Vereinbarungen

Vermieter sind hier gut beraten, wenn sie fachmännische Hilfe in Anspruch nehmen, z.B. bei einem **Fachanwalt für Mietrecht**. Sämtliche Möglichkeiten aufzuführen, was man alles falsch machen kann, führt an dieser Stelle zu weit. Nur ein paar Beispiele zu Themen, über die oft und gerne gestritten wird:

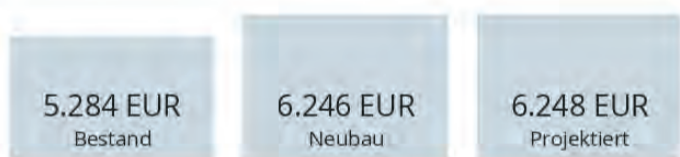
- 1) Im Mietvertrag steht u.a., dass **Fenster und Türen zu streichen** sind. Das heißt für den Mieter im ungünstigsten Fall: **Komplett, also auch außen streichen!** Außenanstriche sind aber keine Schönheitsreparatur, sondern stets vom Vermieter zu übernehmende Instandhaltung. Die Klausel ist demnach unwirksam und der **Mieter muss überhaupt nicht renovieren**.
- 2) Verlangt ein Vermieter vertraglich, dass stets nach **bestimmter Frist** zu renovieren ist, ist die Klausel unwirksam. Renoviert werden muss nur, wenn es notwendig ist, nicht wenn eine Frist abgelaufen ist. **Klauseln mit starren Fristen sind demnach immer unwirksam.**
- 3) Mieter dürfen ihre Wände in der Farbe streichen, wie sie wollen! Alle Klauseln, die Gegenteiliges aussagen, benachteiligen den Mieter und **sind unwirksam**. Nur bei Rückgabe der Wohnung kann der Vermieter das Streichen in einer neutralen Farbe verlangen. Will er die Wände aber strikt in weißer Farbe zurück, ist die **Klausel unwirksam**. Der Mieter dürfte dann nämlich die Wände schon während der Mietzeit nur hell streichen, was ihn unzulässig einengen würde.
- 4) Klauseln, die verlangen, dass Schönheitsreparaturen **nur Fachleuten** auszuführen dürfen, sind **unwirksam**. Jeder Mieter hat das Recht, selbst zu renovieren. Fachgerechte Ausführung vorausgesetzt.
- 5) Klauseln, die festschreiben, dass **bei Auszug zwangsläufig zu renovieren** ist, sind unwirksam. Sie nehmen nämlich keine Rücksicht auf den tatsächlichen Renovierungsbedarf.

Wohnlagenkarte Bad Aibling



HÄUSER

Immobilienpreise für Ihre Region
Preis/m² für Häuser zum Kauf
in Quartier in Bad Aibling

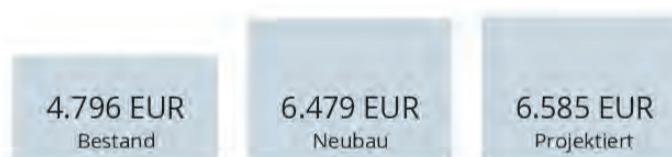


Lagebewertung dieses Quartiers



WOHNUNGEN

Immobilienpreise für Ihre Region
Preis/m² für Wohnungen zum Kauf
in Quartier in Bad Aibling



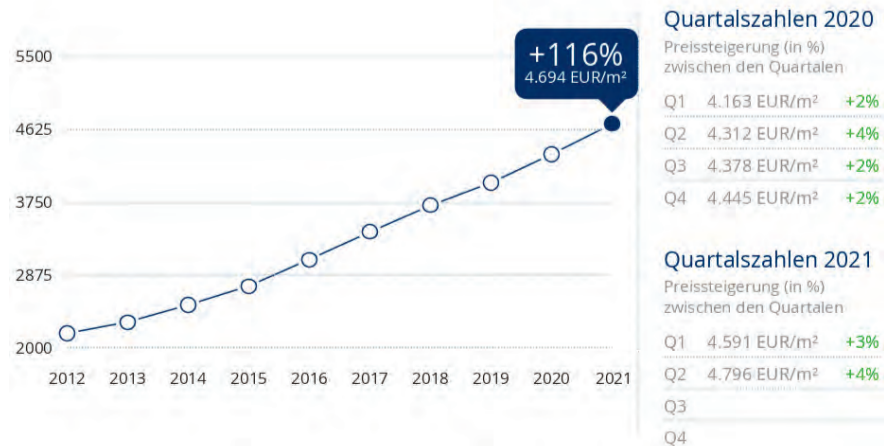
Lagebewertung dieses Quartiers



Entwicklung der letzten 10 Jahre
EUR pro m², 3. Quartal 2012 bis 2. Quartal 2021



Entwicklung der letzten 10 Jahre
EUR pro m², 3. Quartal 2012 bis 2. Quartal 2021



Kaufnebenkosten: was verbirgt sich dahinter?

Was für eine Aufregung! Ein Immobilienkauf ist für die meisten Menschen die größte Investition ihres Lebens. Umso wichtiger ist es, im Vorfeld alle Kosten für das ersehnte eigene Traumhaus oder die Wunsch-Eigentumswohnung im Blick zu haben. Aber aufgepasst! Hier ist es mit dem reinen Kaufpreis noch lange nicht getan. Bei einem Immobilienkauf kommen immer auch sogenannte Kaufnebenkosten hinzu. Hätten Sie's gewusst? In der Regel liegen die Nebenkosten beim Immobilienkauf zwischen 10 und 15 Prozent des Kaufpreises. Doch was genau gehört zu den Kaufnebenkosten und wann und an wen müssen sie gezahlt werden?



Man kann zwei Arten von Kaufnebenkosten beim Immobilienkauf unterscheiden. Auf der einen Seite die **obligatorischen Kaufnebenkosten**, die jeder Immobilienkäufer zahlen muss und auf der anderen Seite gibt es noch die **flexiblen Kaufnebenkosten**. Hier kommt es auf die individuellen Rahmenbedingungen des Kaufs an, mit welchen Kosten der Käufer noch zusätzlich rechnen muss.

Die **obligatorischen Kaufnebenkosten** sind:

- ▶ Grunderwerbsteuer
- ▶ Notarkosten
- ▶ Grundbuchkosten

Zu den **flexiblen** Nebenkosten beim Immobilienkauf gehören:

- ▶ Maklercourtage
- ▶ Kosten für Gutachten
- ▶ Renovierungs- und Modernisierungskosten

Obligatorische Kaufnebenkosten: Die Grunderwerbsteuer

Zu den obligatorischen Kaufnebenkosten, die jeder Immobilienkäufer zahlen muss, gehört die **Grunderwerbsteuer**. Sie wird direkt nach dem Erwerb einer Immobilie fällig. Die Höhe der Steuer ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und beträgt zwischen 3,5 und 6,5 Prozent des Kaufpreises. So hoch ist die Grunderwerbsteuer in den einzelnen Bundesländern:

Baden-Württemberg	5,0 %
Bayern	3,5 %
Berlin	6,0 %
Brandenburg	6,5 %
Bremen	5,0 %
Hamburg	4,5 %
Hessen	6,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	6,0 %
Niedersachsen	5,0 %
Nordrhein-Westfalen	6,5 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %
Saarland	6,5 %
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %
Schleswig-Holstein	6,5 %
Thüringen	6,5 %

Obligatorische Kaufnebenkosten: Notarkosten

In Deutschland ist es vorgeschrieben, dass der Kaufvertrag für eine Immobilie notariell beglaubigt wird. Daher gehören auch die **Notarkosten zu den obligatorischen Kaufnebenkosten**. Die Höhe der Notarkosten richtet sich nach der Höhe des Kaufpreises und wird mithilfe einer festen Kostenordnung entsprechend dem Aufwand für die Beurkundung errechnet. Man muss mit etwa **1 bis 1,5 Prozent des Kaufpreises** für die Notarkosten rechnen. Fällig werden sie direkt nach Abschluss des Kaufvertrags beim Notar.

Obligatorische Kaufnebenkosten: Grundbuchkosten

Kauft man ein Haus, eine Wohnung oder ein Grundstück, wird der neue Eigentümer ins **Grundbuch eingetragen**. In diesem Register werden alle Beurkundungen über Rechte an Grundstücken verzeichnet. Geführt wird das Grundbuch am Grundbuchamt. Die Eintragung veranlasst der Notar. Die Kosten unterscheiden sich regional. Grundsätzlich muss man jedoch mit etwa **0,5 Prozent des Kaufpreises** für diese Nebenkosten beim Immobilienkauf rechnen.



Flexible Kaufnebenkosten:

Im besten Fall vermittelt ein Immobilienmakler professionell und verlässlich den Immobilienkauf. Dann gehört in der Regel auch eine Maklercourtage oder **Maklerprovision zu den Kaufnebenkosten**. 2020 wurde das „Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser“ verabschiedet. Schließen Käufer und Verkäufer einen Vertrag mit dem Makler, darf dieser von beiden nur eine Courtage zu gleichen Teilen verlangen. Schließt nur eine Partei einen Vertrag mit dem Makler, zahlt diese Partei auch die volle Maklerprovision. **Das Gute daran: der Makler vertritt alleine nur die Interessen und Wünsche seines Auftraggebers**. Das heißt, derjenige, der den Makler als Verkäufer allein beauftragt und auch die Maklerprovision allein bezahlt kann sich sicher sein, dass er absolut zu-



verlässig und professionell in all seinen Anforderungen, Wünschen und Kriterien von „seinem“ Makler vertreten wird. Eine weitere Möglichkeit beim vergebenen Makler-Alleinauftrag wäre noch, dass sich der Verkäufer mit der anderen Partei (Käufer) auf eine Kostenübernahme von maximal 50 Prozent einigt.

Häufig ist es daher so, dass Käufer und Verkäufer sich die Maklerprovision teilen. Beispielsweise zahlen beide Parteien 3,57 % des Kaufpreises (= 3 % zzgl. 19 % Umsatzsteuer) als Courtage an den Makler. Diese Variante schreckt aber potentielle Käufer oft ab, da das natürlich zusätzliche Kosten beim Immobilienkauf bedeuten. Oftmals sind Immobilien im Angebot, für die keine Käuferprovision verlangt wird. Diese sind ganz klar für den kostenbewussten Immobilienkäufer wesentlich attraktiver. Immobilienverkäufer sollten dieses wichtige Argument unbedingt bei Ihrer Provisionswahl beachten! **Fällig werden diese Kaufnebenkosten direkt nach Abschluss des Kaufvertrags**.



Flexible Kaufnebenkosten:

Ist die Immobilie, die man kaufen möchte, älteren Datums, ist es in den meisten Fällen sinnvoll, **einen Immobiliengutachter hinzuzuziehen**. Ein Gutachter kann schnell feststellen, ob die Immobilie **versteckte Mängel** aufweist und ob der Preis angemessen ist. Die Kosten für den Immobiliengutachter, die dann zu den Kaufnebenkosten hinzukommen, variieren je nach Art und Aufwand des Gutachtens.

Flexible Kaufnebenkosten: Finanzierungskosten

Die wenigsten Immobilienkäufer werden ihr Haus oder ihre Wohnung komplett aus der eigenen Tasche bezahlen können. Sie brauchen eine **Immobilienfinanzierung**. Auch diese verursacht Kosten, die zu den Nebenkosten beim Immobilienkauf gezahlt werden können. Hierzu gehören **Zinsen und Gebühren** aber auch die Kosten für die **Eintragung einer Grundschuld ins Grundbuch**.

>>> weiterlesen auf Seite 13

Teil 2: Kaufnebenkosten: was verbirgt sich dahinter?

Flexible Kaufnebenkosten: Renovierung und Modernisierung

Renovierungs- und Modernisierungskosten gehören zwar nur im weiteren Sinne zu den Kaufnebenkosten beim Immobilienkauf. Jedoch ist es hier besonders wichtig, sie bei der Immobilienfinanzierung mit einzukalkulieren. Denn gerade bei in die Jahre gekommenen Immobilien können sehr teure Maßnahmen nötig sein, wie beispielsweise die **Erneuerung des Dachs** oder die **Modernisierung der Heizungsanlage**. Doch auch bei Neubauten lohnt es sich, genau hinzuschauen. Denn auch hier verstecken sich Nebenkosten, die man leicht vergisst. Etwa die Kosten für das **Anlegen des Gartens**.

TIPP: Beim Kauf einer **vermieteten** Immobilie können Sie evtl. Steuern sparen, wenn Sie mit diesen Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen mindestens drei Jahre warten. Dann können Sie die Kosten in voller Höhe steuerlich geltend machen.



Finanzierung der Kaufnebenkosten

Die Kaufnebenkosten von insgesamt zwischen 10 und 15 Prozent des Kaufpreises sollten Immo-

bilienkäufer in ihre Finanzierungsplanung mit aufnehmen. Hier gilt: **Banken finanzieren die Nebenkosten beim Immobilienkauf nicht gerne mit**. Denn anders als beim Geld für den Kaufpreis, bei dem das Haus oder die Wohnung anschließend als Sicherheit dient, ist das Geld für Kaufnebenkosten nach dem Immobilienkauf ausgegeben – ohne Sicherheit.

Bestenfalls sollten Immobilienkäufer die Nebenkosten beim Immobilienkauf also aus Eigenkapital bestreiten können.

Schnell und einfach zum Immobilienwert.

JETZT ONLINE BEWERTEN



Die Immobilienpreise sind auf dem Höchststand. Lohnt sich ein Immobilienverkauf? Jetzt kostenlos und schnell bewerten!

www.immobiliensbewertung.bayern

Mit unserer professionellen und kostenlosen Wertermittlung erfahren Sie in wenigen Minuten den Marktwert Ihrer Immobilie. Jetzt anfordern!

rimaldi
Die Immobilienprofis

Anzeige

natürlich preiswert

thoba

Massivholzmöbel + Küchen

Wendelsteinstraße 3, 83714 Miesbach
Tel.: 0 80 25 / 99 14 80
www.kuechen-thoba.de + www.moebel-thoba.de

Bett

GEFLÜSTER

Ein Balkenbett - aus reinen, schweren Balken, **Massivholz** Eiche oder Fichte, lediglich mit wohnfreundlichem Öl behandelt, für perfektes, unbelastetes Raumklima - und nachhaltig ist es sowieso.

> Trotz Lockdown: Tel, Video, E-Mail <

IHRE VORTEILE

- Fichte geölt, Fichte weiß lasiert, Wildeiche geölt
- 140 x 200 cm bis 200 x 200 cm

Der angegebene Preis ist ein Abholpreis ohne Kissen und Dekoration, Lattenrost und Matraze

BALKENBETT, Eiche natur geölt, 180 x 200 cm
AKTIONS-PREIS
1190.-

Aus alt mach neu: Lohnt sich die Immobiliensanierung wirklich?

Eine Immobilie sanieren – gute Entscheidung? Tatsächlich gibt es viele Gründe FÜR diese Entscheidung: Wohnkomfort und -qualität steigen, die Heizkosten sinken nicht unerheblich, die Umwelt wird zudem geschont und wichtigster Punkt für den klugen Kapitalanleger: Der Wert der Immobilie erhöht sich durch eine Immobiliensanierung. Doch was gilt es dabei zu beachten und wie lassen sich ausufernde Umbaukosten verhindern?

Angenommen, Sie kaufen oder erben eine in die Jahre gekommene Bestandsimmobilie. Die Freude ist riesig und Sie können es gar nicht abwarten, dieses neue Zuhause zu beziehen. Doch Fakt ist: Das Haus ist nicht mehr auf dem neuesten Stand und müsste dringend saniert werden.

Zu lange gewartet und nichts in Schuss gehalten? Die Immobiliensanierung steht bald an!

Häufig waren die Verkäufer bzw. Erblasser schon älter und hatten in den zurückliegenden Jahren kaum investiert. Auch waren die Grundrissvorlieben und Raumgrößen in den 1970er und 1980er Jahren andere als heute. **Damals waren die Wohnzimmer eher großzügig geschnitten, die Küchen und Zimmer aber im Gegensatz dazu klein.** Daher werden häufig beispielsweise die Grundrisse und Raumaufteilungen verändert. Kurz: Wer in ein frisch erworbenes Eigenheim einzieht, auch wenn es schon einige Jahrzehnte auf dem Buckel hat, will dass es beim Einzug seine Traumimmobilie ist. Die eigenen Wünsche und Vorstellungen sollten bei diesem neuen Domizil erfüllt und umgesetzt sein.

Aber einige wichtige Dinge sollten Sanierer unbedingt beachten. Sie sollten eine **genaue Kalkulation** der Umbaukosten anfertigen und entsprechend finanzielle Puffer für **unvorhersehbare Ausgaben** einplanen. Viele Immobilienkäufer haben das Haus erst gekauft, müssen dafür meistens ein Darlehen abbezahlen und der Großteil ihrer Ersparnisse ist bereits in den Immobilienerwerb geflossen. Folglich sollte für die geplante Immobiliensanierung also noch genug Geld vorhanden sein.



bedürftigen Altbeständen erfolgreich vermarktet hat.

Eigenen Arbeitsaufwand realistisch einschätzen

Do it yourself? Wenn Sie einen Großteil der Arbeiten selbst beziehungsweise mit Freunden und Verwandten durchführen wollen, dann sollten Sie die **handwerklichen Fähigkeiten sowie den Zeitaufwand auf jeden Fall realistisch einschätzen.** Ganz gerne wird beides zu schnell „schöngerechnet“. Außerdem, wichtiger Hinweis: Private Helfer müssen tatsächlich über die Bauberufgenossenschaft gegen Unfälle versichert werden. Darauf weist die Branchenorganisation ausdrücklich hin.

Laien durchgeführt werden. Aber Achtung! Bei größeren Eingriffen in die Bausubstanz müssen außerdem Bauanträge eingereicht und Architekten und Statiker hinzugezogen werden. Das gilt beispielsweise für Grundrissanpassungen, bei denen Wände rausgenommen oder versetzt werden. **Genehmigungspflichtig sind außerdem Anbauten wie Wintergärten oder Dachausbauten, Anpassungen der Schornsteinanlage sowie größere Fassadeneingriffe (Im Zweifel fragen Sie einen Fachmann).** Bis ein Bauantrag bewilligt wird, vergehen ganz gerne mehrere Wochen. Beachten Sie das in Ihrer Zeitplanung! Denn mit dem Bau darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Obendrein ist für den Antrag außerdem eine Gebühr fällig, die bei 0,5 Prozent der geplanten Bausumme liegt.

Bausubstanz von Experten prüfen lassen

Spart nachträglichen Ärger: Ein Bauingenieur oder Architekt sollte in diesem Kontext auch die Bausubstanz und den Untergrund checken. Und Vorsicht: Sollte das Gebäude unter Denkmalschutz stehen, muss die Denkmalschutzbehörde über alle geplanten Veränderungen informiert werden. Sie bestimmt zum Beispiel beim Fensteraustausch darüber, welche Art Fenster eingebaut werden müssen und dementsprechend auch, welche Farben und Materialien zu verwenden sind.

Tipp: Während der Umbaumaßnahmen sollten Bauherren auf jeden Fall ein Bautagebuch führen, um die Arbeiten zu dokumentieren. Auch Fotos sind hilfreich. Das vereinfacht die Abnahme.

Zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse

„Je nach Art der Maßnahme gibt es zudem zinsgünstige Kredite und Zuschüsse der KfW-Bank. Das gilt zum Beispiel für die Gewinnung erneuerbarer Energie, einen besseren Einbruchschutz oder energetische Sanierungen. Hier helfen Makler oder andere Experten weiter“, erläutert Immobilienprofi **Claudia Arzberger.** Außerdem gibt es bei älteren Gebäuden, die umfassend saniert werden, eine Pflicht zu energetischen Verbesserungen.

„Im Übrigen kann eine Baufinanzierung mit einem Modernisierungsdarlehen verbunden werden, sofern es sich um wertsteigernde Maßnahmen handelt“, erläutert **Claudia Arzberger.** Sie ist Immobilienmaklerin bei den Immobilienprofis von rimaldi und für Ihre Herzensregion Bad Aibling, Rosenheim, Chiemgauer Land und „umadam“ für ihre Kunden viel unterwegs. Sie kennt sich mit der Problematik gut aus, nicht zuletzt, weil sie erst vor kurzem in **Holzkirchen und Kolbermoor Grundstücke mit sanierungs-**

Ebenfalls zu bedenken ist, ob man sich und seinen Helfern zutraut, ein Bad mit allen Installations- und Elektroarbeiten umzugestalten. Übernimmt das ein Fachbetrieb hat man einen fachgerechten Einbau sowie eine **Gewährleistungsgarantie über fünf Jahre.** So regelt es das Immobilienrecht.

Kleine Verschönerungsmaßnahmen wie zum Beispiel das Streichen der Zimmer oder das Verlegen neuer Bodenbeläge können zumeist von

Wir verkaufen keine Immobilien - wir verändern Leben!



„Meine Kunden spüren, dass wir uns mehr als andere für ihre Immobilie einsetzen.“

Matthias Wandl, Immobilienmakler

81375 München-Hadern | Fon: 089 / 37 41 23 33 | Matthias.Wandl@rimaldi.de
Mit ihm haben Sie einen echten **Münchner Insider** an Ihrer Seite

Spezialisiert auf die Regionen: Thalkirchen, Solln, Forstenried, Fürstenried, Großhadern, Sendling, Giesing, Au, Grünwald, Pullach, Harlaching und Innenstadt

Versteht etwas von: exklusiven Immobilien und genussvollem Wohnen

Seit 1991 als freier Geschäftspartner für rimaldi erfolgreich tätig



„Wir bringen zusammen, was zusammengehört - für jede Immobilie gibt es den einen, zufriedenen Käufer.“

Claudia Arzberger, Immobilienmaklerin

83043 Bad Aibling | Fon: 08061 / 93 93 331 | Claudia.Arzberger@rimaldi.de
Sie vereint Empathie, Ehrlichkeit und Expertise auf sehr charmante Weise

Spezialisiert auf die Regionen: Bad Aibling, Kolbermoor, Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham und Rosenheim

Versteht etwas von: Wohnräumen, Immobilien-Interessenten und ausdrucksstarken Exposés



„Vertrauen, Fachwissen und gesunde Herzlichkeit - diese unverzichtbaren Eigenschaften eines guten Immobilienmaklers sind für mich das A und O einer perfekten Symbiose zwischen Verkäufer und Makler!“

Anette Pineda, Geprüfte Immobilienwirtin (FMA)

82229 Seefeld (Am Pilsensee) | Fon: 0172 / 62 35 071 | Anette.Pineda@rimaldi.de
Sie vertritt Ihre Interessen mit ihrer herzlichen, kommunikativ-kooperativen Art sehr engagiert und professionell.

Spezialisiert auf die Regionen rund um den Ammersee, Wörthsee und Pilsen-/Weßlinger See sowie den Starnberger See. Aber auch Weilheim, Seeshaupt, Peiting oder Penzberg und Peißenberg zählen zu ihrem "Herzengesbiet".

Versteht etwas von professionellem Engagement, detailliertem Immobilienwissen und erfahrener zuverlässiger Kundenbetreuung in der Immobilien(t)raumerfüllung.



„Lehnen Sie sich entspannt zurück, während wir kompetent, verlässlich und zügig Ihre Immobilie verkaufen.“

Mario Haitzer, Gabriele Mohrenweiser, Birgit Wild

Mario Haitzer | Vorstand & Gründer | 83607 Holzkirchen | Bahnhofplatz 8
Fon: 08024 / 4730 80 | willkommen@rimaldi.de

Mario Haitzer ist der Kopf, oder vielmehr: das Herz von rimaldi

Spezialisiert auf die Regionen: Holzkirchen, Tegernsee, Bad Tölz

Versteht sich als: Wegbegleiter für die Erfüllung Ihrer persönlichen Wohnträume

Führt das Stammhaus in Holzkirchen und repräsentiert dieses liebenswerte, traditionsbewusste Fleckchen „echtes“ Bayern zwischen München und den Tegernseer Talgemeinden charmant, offen und engagiert

Das sagen unsere Kunden über uns (siehe auch www.blog.rimaldi.de):

Einfach super, professionell und sympathisch!!!

Felix Schwaller, Bad Aibling

Unkompliziert, geduldig und sehr freundlich

Maria und David Turunc, Otterfing

Tolle Betreuung des Kaufprozesses - weiterzuempfehlen

Markus und Regina Fellingner, München



IMPRESSUM

Verlag, Herausgeber, Redaktion und Gestaltung:
rima AG, Bahnhofplatz 8, D-83607 Holzkirchen

Verantwortlich für den Inhalt: Vorstand Mario Haitzer

Druck: MegaDruck.de Produktions- und Vertriebs GmbH,
Am Haferkamp 4, D-26655 Westerstede

Erscheinungsweise: 4 x jährlich

Ansprechpartner & Anzeigenverwaltung:
rima AG, Telefon: 08024 / 47 30 80,
E-Mail: willkommen@rimaldi.de, Internet: www.rimaldi.de

© copyright 2020-2021 by rima AG, D-83607 Holzkirchen

Was ist meine Immobilie wert?

Lohnt sich ein Verkauf?

Jetzt
schlau
machen!

Holen Sie sich unsere **PROFESSIONELLE MARKTWERTANALYSE**



Claudia Arzberger
Immobilienprofi für Bad Aibling und Umgebung

Telefon: 08061 / 93 93 331 (Büro Bad Aibling)
Gratis-Tel.: 0800 / 700 75 75 (Stammhaus Holzkirchen)
E-Mail: willkommen@rimaldi.de
Internet: www.rimaldi.de

rimaldi
Die Immobilienprofis

nur 595,-* €

* Falls Sie uns mit dem Verkauf beauftragen,
wird dieser Betrag **VOLL** auf die Makler-
Courtage angerechnet.

Anzeige



Zum Wegwerfen zu schade!

... gerne hole ich Ihre
Bücher ab, vielen Dank!

Martina Haitzer

☎ 01 72 / 936 41 36

✉ martina@haitzer.de